

§ 6

Verstöße gegen diese Vorschriften sind nach § 12 der Anordnung vom 23. März 1949 und § 10 der Anordnung vom 14. September 1949 strafbar.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1954 in Kraft.

**17. Gesetz
zum Schutz des zur Anfertigung von Banknoten
der Deutschen Notenbank verwendeten Papiers**

Vom 15. Dezember 1950
(GBl. S. 1204)

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Banknoten der Deutschen Notenbank verwendeten und durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, darf ohne Erlaubnis des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik nicht angefertigt, eingeführt, verkauft, angeboten, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Das Ministerium der Finanzen kann andere Stellen zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigen.

§ 2

(1) Wer den Bestimmungen des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.